

---

# Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 16

Duisburg/Essen, den 12.04.2018

Seite 155

Nr. 33

---

## Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Studienfach Wirtschaftswissenschaft im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Berufskollegs an der Universität Duisburg-Essen Vom 10. April 2018

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

### Artikel I

Die Prüfungsordnung für das Studienfach Wirtschaftswissenschaft im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Berufskollegs an der Universität Duisburg-Essen vom 31.15.2017 (Verkündungsblatt Jg. 15, 2017 S. 397 / Nr. 81) wird wie folgt geändert:

#### 1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Studierenden erwerben die in § 2 Abs. 2 des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) und § 10 Lehramtzugangsverordnung (LZV) genannten fachübergreifenden Kompetenzen. Die Studierenden haben Kenntnisse der deutschen Sprache, die einen Einsatz im Unterricht und die Wahrnehmung aller Tätigkeiten einer Lehrkraft erlauben.“

#### 2. § 11 wird wie folgt geändert:

- a. In **Abs. 1 S. 2** werden nach dem Wort „angenommen“ ein Komma sowie die Wörter „so dass die Arbeitsbelastung im Vollzeitstudium pro Semester in der Vorlesungs- und in der vorlesungsfreien Zeit insgesamt 900 Stunden beträgt.“ angefügt.
- b. In **Abs. 1** wird nach Satz 2 der folgende neue Satz 3 angefügt:  
„Das entspricht 39 Stunden pro Woche bei 46 Wochen pro Jahr.“
- c. In **Abs. 3** werden nach der Angabe „Unterrichtsfach 1“ und „Unterrichtsfach 2“ jeweils die Wörter „einschließlich Fachdidaktik“ eingefügt und die Wörter „Praxismodul Orientierung“ durch die Wörter „Eignungs- und Orientierungspraktikum“ ersetzt.

#### 3. § 12 wird wie folgt geändert:

- a. In **Abs. 1 S. 2** werden die Wörter „Praxismodul Orientierung“ durch die Wörter „Eignungs- und Orientierungspraktikum“ ersetzt.
- b. **Abs. 1 S. 3** wird wie folgt neu gefasst:  
„Das Eignungs- und Orientierungspraktikum wird an Ausbildungsschulen abgeleistet, das Berufsfeldpraktikum wird in der Regel außerschulisch in affinen beruflichen Tätigkeitsfeldern abgeleistet.“
- c. **Abs. 1 S. 4** wird gestrichen.
- d. **Abs. 2 und Abs. 3** werden wie folgt neu gefasst:

„(2) Das Eignungs- und Orientierungspraktikum soll im ersten oder zweiten Semester studiert werden. Die Studierenden sollen die Berufsrealität von Lehrerinnen und Lehrern auf der Grundlage wissenschaftlicher Theorieansätze verstehen lernen und durch Erfahrungen in der Schule die Studien und Berufswahl reflektieren sowie Schwerpunkte für das Studium setzen.

Das Eignungs- und Orientierungspraktikum besteht aus einem Schulaufenthalt von mindestens 25 Tagen und wird begleitet von bildungswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen. Die Absolventinnen und Absolventen des Praxismoduls Orientierung verfügen über die folgenden Kompetenzen:  
Sie

- stellen erste Beziehungen zwischen bildungswissenschaftlichen Theorieansätzen und konkreten pädagogischen Situationen her,
- gestalten einzelne pädagogische Handlungssituationen mit und
- können den Aufbau und Ausgestaltung von Studium und eigener professioneller Entwicklung reflektiert mit gestalten.

(3) Das Praxismodul Berufsfeld hat einen Umfang von 6 Credits. Es besteht aus einem Berufsfeldaufenthalt von mindestens vier Wochen (80 Zeitstunden) und einer verbundenen fachdidaktischen Lehrveranstaltung, die den Praxisaufenthalt vorbereitet, begleitet und nachbereitet. Das Praxismodul

Berufsfeld sollte im vierten, spätestens jedoch im fünften Semester studiert werden.

Das Praxismodul Berufsfeld wird in einer der studierten beruflichen Fachrichtungen oder einem der studierten Unterrichtsfächer abgeleistet.

Der Berufsfeldaufenthalt wird in der Regel als außerschulisches Praktikum in bildungsorientierten Einrichtungen abgeleistet werden.

Die Absolventinnen und Absolventen des Berufsfeldpraktikums verfügen über folgende Kompetenzen: Sie

- lernen verschiedene berufliche Optionen der Vermittlungsarbeit kennen,
- beobachten und beschreiben das professionelle Handeln der im ausgewählten Berufsfeld tätigen Personen und erkunden deren berufliches Selbstverständnis,
- identifizieren und analysieren die fachlichen, sozialen und persönlichen Anforderungen an Erwerbstätige im ausgewählten Berufsfeld,
- identifizieren und analysieren die Interaktionen und Beziehungen der im Berufsfeld tätigen Personen,
- identifizieren und analysieren die Außenbeziehungen des Betriebes bzw. der Organisation unter Bezugnahme auf die Betriebswirtschaftslehre und Organisationstheorie,
- reflektieren ihre Praktikumserfahrung vor dem Hintergrund ihrer universitären Ausbildung und verknüpfen sie mit den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Inhalten ihres Studiums.“

- e. In **Abs. 4 S. 1** werden die Wörter „im schulischen und außerschulischen Bereich“ gestrichen.
- f. In **Abs. 5 S. 4** werden die Wörter „der Praxismodule Orientierung und Berufsfeld“ durch die Wörter des Eignungs- und Orientierungspraktikums und des Praxismoduls Berufsfeld“ ersetzt.

**4. § 17** wird wie folgt geändert:

- a. In **Abs. 1** die Wörter „den Praxismodulen“ durch die Wörter „dem Eignungs- und Orientierungspraktikum, dem Praxismodul Berufsfeld“ ersetzt.
- b. In **Abs. 6, Buchstabe d** wird das Wort „Fach“ durch das Wort „Studienfach“ ersetzt.

**5. In § 20 Abs. 1 S. 1** wird das Wort „Faches“ durch das Wort „Studienfaches“ ersetzt.

**6. § 22** wird wie folgt geändert:

- a. In **Abs. 1 S. 3** werden die Wörter „(einschließlich Bildungswissenschaften)“ gestrichen.

b. In **Abs. 2 S. 1** werden die Wörter „Praxismodul Orientierung“ durch die Wörter „Eignungs- und Orientierungspraktikum“ ersetzt.

c. In **Abs. 12 S. 6** werden die Wörter „(einschließlich Bildungswissenschaften)“ gestrichen.

**7. In § 29 S. 1** werden die Wörter „(einschließlich Bildungswissenschaften)“ gestrichen und das Wort „Faches“ durch das Wort „Studienfaches“ sowie die Angabe „DaZ“ durch die Angabe „DaZ“ ersetzt.

**8. § 30 Abs. 1 S. 1** wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit Credits gewichteten arithmetischen Mittel aus

- den Fachnoten in den Unterrichtsfächern/beruflichen Fachrichtungen
- der Fachnote für die Bildungswissenschaften
- der Note für das Modul DaZ und
- der Note für die Bachelorarbeit.“

**9. § 32** wird wie folgt geändert:

a. **Abs. 1** wird wie folgt geändert:

- i. In **S. 2, 6. Spiegelpunkt** werden das Wort „Studienfächern“ durch die Wörter „Unterrichtsfächern/beruflichen Fachrichtungen“ ersetzt und nach dem Wort „Bildungswissenschaften“ die Wörter „und dem Modul DaZ“ angefügt.
- ii. In **S. 2, 8. Spiegelpunkt** wird das Wort „Bachelor-Studiums“ durch das Wort „Bachelorstudiums“ ersetzt.
- iii. Nach **Satz 2** wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:  
„Das Zeugnis enthält eine Aussage über die Akkreditierung des Studiengangs.“
- iv. Der bisherige **Satz 3** wird **Satz 4**.

b. In **Abs. 2, 4. Spiegelpunkt** werden die Wörter „(einschließlich Bildungswissenschaften)“ gestrichen.

**10. In der Anlage 1: Tabellarische Übersicht** erhalten die Angaben zum Abschnitt „Informatik und Gesellschaft“ und „Praxismodul Berufsfeld“ die dieser Ordnung als Anlage beigefügte Fassung.

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 25.07.2017.

Duisburg und Essen, den 10. April 2018

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler  
Dr. Rainer Ambrosy

**Anlage 1: Tabellarische Übersicht für das Studienfach Informatik im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen**

Modul	Lehr/- Lernform	Inhalt/Lernziele	SWS	Credits	Pflicht-/ Wahlpflicht	Prüfungen
<b>Praxismodul Berufsfeld (6 Credits)<sup>1</sup></b>						
Begleitveranstaltung zum Berufsfeldpraktikum	SEM	Zusammenführung von universitärer Ausbildung und praktischen Anforderungen	2	3	WP	§ 17 Abs. 6 d)
Berufsfeldpraktikum	SPS	Voraussetzung für die Zulassung zum Praxismodul Berufsfeld im Studienfach Wirtschaftswissenschaft ist das Vorliegen des Eignungs- und Orientierungspraktikums gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 2.		3	WP	

---

<sup>1</sup> Diese Credits werden nicht der beruflichen Fachrichtung zugeordnet.